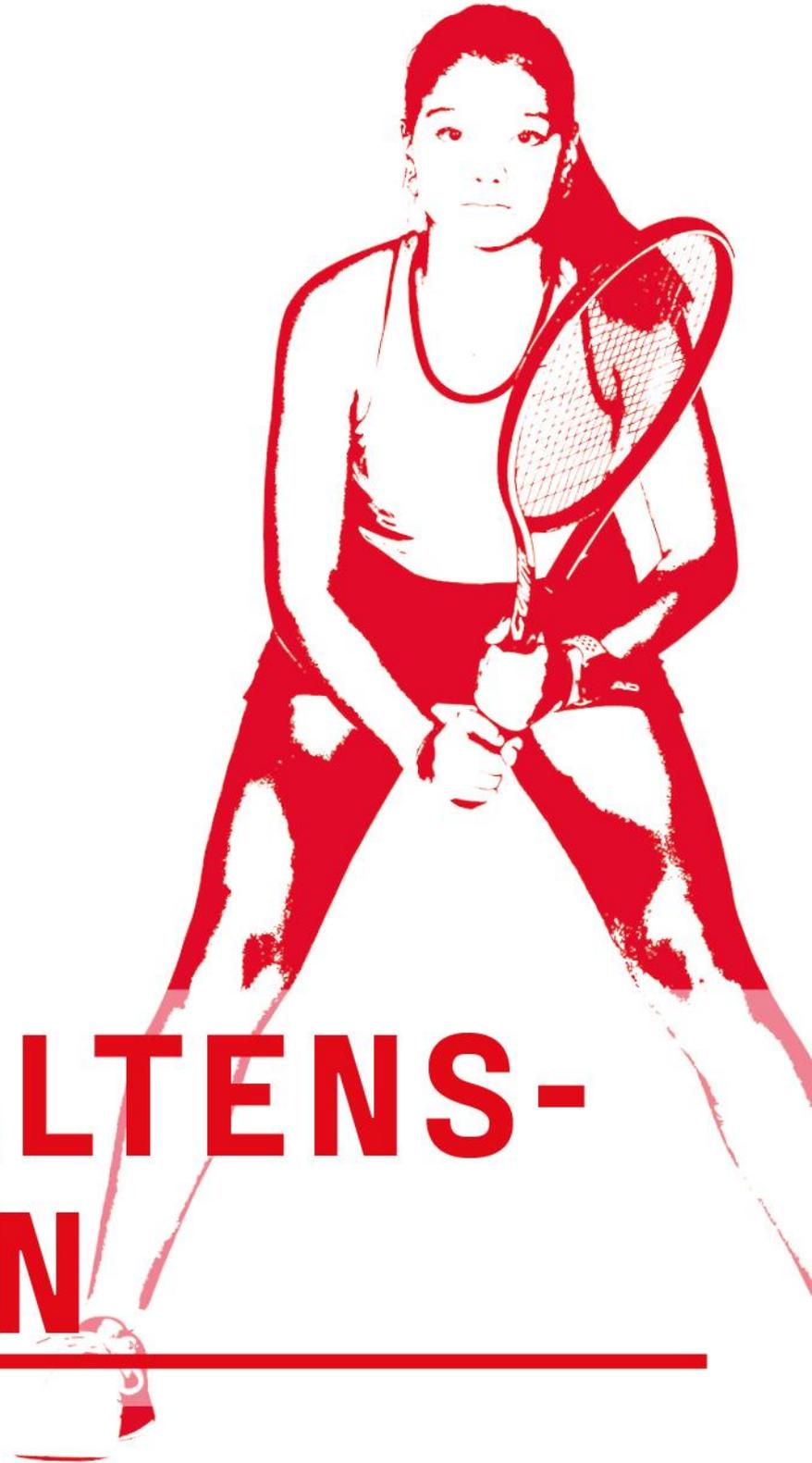




ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



VERHALTENS- REGELN

(BTV)

(KTV)

(NÖTV)

(OÖTV)

(STV)

(SITV)

(TTV)

(VTV)

(WTV)

VERHALTENSREGELN

gültig ab 01.01.2023

| Impressum: | |
|--|--|
| Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: | Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf Tel: 01/865 45 06-0; Fax: -85 E-Mail: info@oetv.at Web: www.oetv.at |
| Gesamtherstellung: | Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf |
| Erscheinungs- und Versandort: | Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf |

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Vergehen

- (1) Pünktlichkeit
- (2) Bekleidung
- (3) Verlassen des Spielplatzes
- (4) Unerlaubte, vorzeitige Beendigung eines Spieles
- (5) Siegerehrung
- (6) Zeitüberschreitung
- (7) Coaching und Coaches
- (8) Hörbare und sichtbare Obszönitäten
- (9) Verschießen von Bällen
- (10) Missbrauch von Schlägern oder der Ausrüstung
- (11) Verbale und tätliche Angriffe
- (12) Unsportliches Verhalten

§ 3 Strafpunktesystem

§ 4 Geldstrafen

§ 5 Doppel

§ 6 Rechtsmittel

§ 7 Verweisung von der Anlage

§ 8 Disqualifikation

Verhaltensregeln

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Zweck:

Die Verhaltensregeln dienen dazu, eine faire und vernünftige Basis für eine ordnungsgemäße Abwicklung von Spielen zu gewährleisten zum Schutz der Interessen der Spieler selbst, des Publikums und des Tennissportes als solchen.

(2) Anwendungsbereich:

Bei allen Mannschaftsmeisterschaften und bei Turnieren, die der Kontrolle des ÖTV oder eines Landesverbands unterliegen.

(3) Durchführung:

Die Ahndung der Verhaltensregeln obliegt dem Oberschiedsrichter. Bei Vorhandensein eines Schiedsrichters entscheidet dieser in erster Instanz und muss dem Oberschiedsrichter etwaige Verstöße nach dem Spiel melden. Dieser entscheidet dann über die Verhängung von Strafen.

§ 2 VERGEHEN

(1) Pünktlichkeit:

Jeder Spieler ist allein und selbst verantwortlich, bei Aufruf seines Spieles spielbereit zu sein.

Ein Spieler, der nicht binnen 10 Minuten nach Aufruf seines Spieles spielbereit ist, wird mit bis zu **€ 50,--** bestraft.

Ein Spieler, der nicht binnen 15 Minuten nach Aufruf seines Spieles spielbereit ist, wird disqualifiziert und überdies mit bis zu **€ 250,--** bestraft.

(2) Bekleidung:

1. Allgemeines

Jeder Spieler muss reine und allgemein übliche Tennisbekleidung tragen. Dies umfasst auch alle ärmellosen Markenleibchen.

2. Nichtstatthafte Bekleidung

Der Spieler darf während des Spieles (auch während der Einspielzeit) weder Hemden, Sweatshirts, T-Shirts, Trainingshosen noch andere unstatthafte Bekleidung tragen.

3. Werbeaufschriften

Werbeaufschriften auf der Bekleidung der Spieler sind grundsätzlich verboten, mit Ausnahme folgender:

a) Tennisshirt, Pullover und Jacke

aa) Ärmel: Werbeaufschriften, die je Ärmel nicht größer als 39 cm² sein dürfen und max. 2 Logos enthalten dürfen und ein Herstellerlogo, das nicht größer als 77 cm² sein darf. Wenn das Herstellerlogo Schrift enthält, darf diese nicht größer als 39 cm² sein.

ab) Ärmellos: Die beiden Werbeaufschriften und Herstellerlogos nicht größer als 39 cm², welche auf den Ärmeln erlaubt wären, dürfen auf der Vorderseite oder am Kragen des Shirts platziert werden. Wenn vorne nur ein Herstellerlogo

vorhanden ist, darf auf der Rückseite des Shirts ein zusätzliches Herstellerlogo nicht größer als 26 cm² enthalten sein.

ac) Vorderseite, Rücken und Kragen: Zwei Werbeaufschriften oder Herstellerlogos, die nicht größer als 39 cm² sein dürfen. Wenn vorne und am Kragen nur eine Werbeaufschrift oder nur ein Herstellerlogo vorhanden ist, darf auf der Rückseite des Shirts ein zusätzliches Herstellerlogo nicht größer als 26 cm² enthalten sein.

b) Hosen, Röcke

zwei Herstellerlogos, die nicht größer als 13 cm² sind (unabhängig, wo sie platziert sind), oder zwei Herstellerlogos, die nicht größer als 26 cm² sind, sofern ein Logo hinten und ein Logo vorne platziert ist. Bei „Compression Shorts“ dürfen zwei zusätzliche Herstellerlogos angebracht sein, die nicht größer als 13 cm² sind oder eines, das nicht größer als 26 cm² ist.

c) Socken, Schuhe

Herstellerlogos auf jedem Socken und Schuh (ohne Größenbegrenzung).

d) Schläger

Herstellerlogos und des Herstellers der Saiten (ohne Größenbegrenzung),

e) Hut, Kappe, Stirnband, Schweißband

ein Herstellerlogo und eine Werbeaufschrift, die nicht größer als 26 cm² sind auf Hut Kappe oder Stirnband. Die Werbeaufschrift darf nur auf der Seite der Kopfbedeckung angebracht sein. Ein Herstellerlogo nicht größer als 26 cm² auf dem Schweißband.

f) Tennistasche, Handtuch und andere Ausrüstung

Herstellerlogos der Tennisausrüstung ohne Größenbegrenzung und zwei Werbeaufschriften auf einer Tennistasche, jedoch nicht größer als 39 cm².

4. ÖTV-Sponsor-Werbung

Über die oben festgehaltenen Werbebestimmungen hinaus dürfen alle jene Spieler, denen vom ÖTV die Verpflichtung auferlegt wird, für einen ÖTV-Sponsor zu werben, sowie jene Spieler, die darüber mit dem ÖTV eine Vereinbarung getroffen haben, eine Werbeaufschrift oder ein Werbezeichen an der Vorderseite ihrer Tenniskleidung (Hemd, Leibchen, Bluse, Pulli, Sweater und ähnliches) anbringen. Der Schriftzug oder das Zeichen darf die Größe von 35 cm² nicht übersteigen.

5. Bekleidung bei Senioren- und Jugendturnieren

Werbeaufschriften unterliegen keinen Größen- und Platzierungsbeschränkungen.

6. Werbung bei Mannschaftsbewerben

Werbeaufschriften (siehe Z. 3 lit. A) aa) unterliegen keinen Größen- und Platzierungsbeschränkungen.

7. Aufwärmkleidung

Beim Einspielen ist es den Spielern erlaubt, Aufwärmkleidung zu tragen, sofern diese den obigen Bestimmungen hinsichtlich Werbeaufschriften entspricht. Bei entsprechender Witterung kann der Oberschiedsrichter erlauben, die Aufwärmkleidung auch während des Matches zu tragen.

8. Wechsel der Kleidung

Spieler, die gegen die oben genannte Bekleidungsvorschriften verstoßen, sind vom Schiedsrichter und/oder Oberschiedsrichter aufzufordern, ihre Bekleidung oder Ausrüstung sofort zu wechseln. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 15

Minuten nicht nach, so sind sie zu disqualifizieren. Ein Überkleben von Werbeaufschriften ist nicht zulässig.

9. Geldstrafen

- a) Vergehen aufgrund nicht statthafter Bekleidung: bis **€ 50.--**
- b) Vergehen bezüglich Herstellerlogo: bis **€ 50.--**
- c) Vergehen bezüglich Werbeaufschriften: bis **€ 50.--**

(3) Verlassen des Platzes:

Ein Spieler darf ohne Erlaubnis des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters den Platz nicht verlassen. Ein Vergehen gegen diese Bestimmung führt zur Disqualifikation.

Außerdem Geldstrafe: bis **€ 250.--**

(4) Unerlaubte, vorzeitige Beendigung eines Spieles

Ein Spieler hat ein im Gang befindliches Spiel zu beenden, es sei denn, er ist aus bestimmten Gründen nicht mehr dazu fähig. Ein Vergehen gegen diese Bestimmungen führt zur sofortigen Disqualifikation.

Außerdem Geldstrafe: bis **€ 250.--**

(5) Siegerehrung:

Ein Spieler, der im Finale eines Turniers oder eines Mannschaftsbewerbes steht, hat an der Siegerehrung teilzunehmen, es sei denn, er ist aus bestimmten Gründen nicht mehr dazu fähig.

Bei Verstoß Geldstrafe: bis **€ 250.--**

(6) Zeitüberschreitung:

Ein Match ist ohne unnötige Verzögerung zu spielen. Maximal 20 Sekunden dürfen zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten Punktes und dem Zeitpunkt des nächsten erfolgten Aufschlages vergehen. Werden die Seiten gewechselt, muss der Aufschlag zum ersten Punkt des nächsten Spieles spätestens 90 Sekunden nach dem Ende des letzten Punktes des vorausgegangenen Spieles erfolgt sein. Nach Beendigung eines Satzes ist das Spiel nach 120 Sekunden wieder auf zu nehmen. Der Rückschläger muss sich dem Tempo des Aufschlägers anpassen und spielbereit sein, sobald dieser zum Aufschlag bereit ist. Eine Zeitüberschreitung für den Rückschläger kann daher auch bei weniger als 20 Sekunden geahndet werden.

1. Unabsichtliche Zeitüberschreitungen

Vergehen werden wie folgt geahndet:

- a) 1. Verstoß: Verwarnung;
- b) jeder weitere Verstoß wird wie folgt geahndet:
 - Aufschläger: Verlust des ersten Aufschlags
 - Rückschläger: Verlust des Punkts

2. Absichtliche Zeitüberschreitungen

Darunter versteht man Zeitüberschreitungen, die entstehen durch

- a) natürlichen Verlust der Kondition;
- b) eine Verzögerung nach Verletzungspausen oder Behandlungen;

- c) Verweigerung des Weiterspielens nach Aufforderung durch den Schiedsrichter – unmittelbar nach einer unabsichtlichen Zeitüberschreitung oder „Let's Play“;
- d) zu spät Kommens bei Verlassen des Platzes auf eigene Zeit.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

3. Zu spät kommen nach der 10-minütigen Pause nach dem 2. Satz

Vergehen werden wie folgt geahndet:

- zu spät nach 10 Minuten: Verwarnung
- nach jeweils weiteren 20 Sekunden: Verlust eines Punkts

(7) Coaching und Coaches:

Ein Spieler darf während eines Spiels in einem Turnier überhaupt nicht, während eines Spiels in einer Mannschaftsmeisterschaft nur während des Seitenwechsels bzw. während der Satzpause gecoacht werden. Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Bei schweren Verfehlungen des Coaches oder einer Person, welche einen Spieler unerlaubterweise coacht, kann der Oberschiedsrichter diese/n vom Platz entfernen lassen. Weigert sich der Coach oder die Person, welche einen Spieler unerlaubterweise coacht, den Platz zu verlassen, können auch alle Vergehen des Coaches nach dem Strafpunktesystem gegenüber dem betreuten Spieler geahndet werden. Schwere Vergehen des Coaches können zu einer sofortigen Disqualifikation des Spielers führen.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen: bis **€ 100.--**

(8) Hörbare und sichtbare Obszönitäten:

Unter hörbaren und sichtbaren Obszönitäten versteht man Worte und Gesten, die allgemein als solche bekannt sind.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet. Schwere Vergehen führen zu einer sofortigen Disqualifikation.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen: bis **€ 100.--**

(9) Verschießen von Bällen:

Darunter versteht man das absichtliche Hinausschießen von Bällen aus dem Platz oder das gefährliche oder rücksichtslose Herumschießen von Bällen innerhalb des Platzes.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen: bis **€ 75.--**

(10) Missbrauch von Schlägern oder der Ausrüstung:

Darunter versteht man, den Schläger oder die Ausrüstung bzw. Ausstattung des Platzes absichtlich oder im Zorn zu werfen oder wegzustoßen, das absichtliche und gewaltsame Beschädigen oder Zerstören von Schlägern oder der Ausrüstung oder das absichtliche und heftige Schlagen auf das Netz, den Platz, den Schiedsrichterstuhl oder auf eine andere Einrichtung während eines Spieles, gleichgültig, ob dies aus Ärger oder Frustration erfolgt.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem **€ 75.--**

(11) Verbale und tätliche Angriffe:

Ein Spieler darf nie einen Offiziellen, seinen Gegner, einen Zuschauer oder irgendeine andere Person verbal oder tätlich angreifen.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Schwere Vergehen führen zu einer sofortigen Disqualifikation.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen:

verbale Angriffe bis € 150,--

tätliche Angriffe bis € 250,--

(12) Unsportliches Verhalten:

Darunter versteht man ein klar unsportliches Verhalten des Spielers zum Sport an sich, das nicht unter die anderen Bestimmungen dieses Paragraphen fällt. Sollte ein Spieler mehrere oben genannte Vergehen in unmittelbarer Folge durchführen, sollen diese nicht einzeln, sondern mit unsportlichem Verhalten geahndet werden. Das unerlaubte Betreten der gegnerischen Spielhälfte, um einen strittigen Ballabdruck zu begutachten, zählt ebenso als unsportliches Verhalten.

Die Verwendung von elektronischen Geräten insbesondere Mobiltelefonen, ist untersagt. Sollte das Mobiltelefon eines Spielers (oder seines Betreuers) während seiner Begegnung am Platz läuten, dann wird - sofern dieser Umstand während eines Ballwechsels eintritt - dies als absichtliche Behinderung gewertet. Weiters wird der Spieler (Betreuer) aufgefordert, das Mobiltelefon sofort abzuschalten. Bei nochmaligem Vergehen wird dieses auch nach dem Strafpunktesystem geahndet. Sollte das Mobiltelefon zwischen den Ballwechseln läuten, wird der Spieler ermahnt und aufgefordert, sofort das Gerät abzuschalten. Bei nochmaligem Vergehen wird dieses nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen: bis **€ 250,--**

(13) „Best efforts“ – die beste Leistung zeigen müssen

Darunter versteht man, dass ein Spieler zu jedem Zeitpunkt des Matches versuchen muss, seine beste Leistung zu zeigen und nicht absichtlich Punkte verlieren darf.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen: bis **€ 75,--**

§ 3 STRAFPUNKTESYSTEM

Das Strafpunktesystem kommt für alle Vergehen gegen die oben angeführten Bestimmungen **(VR § 2 (6) Pkt. 1-12)** wie folgt zur Anwendung:

Erstes Vergehen: Verwarnung

Zweites Vergehen: Straf-Punkt

Drittes Vergehen: Straf-Game

Ab dem Vierten Vergehen muss der OSR entscheiden, ob ein weiteres Straf-Game oder eine Disqualifikation ausgesprochen werden soll.

§ 4 GELDSTRAFEN

(1) Anwendungsbereich und Höhe:

1. Die angeführten Geldstrafen gelten für Kategorie **I bis II**-Turniere sowie für Bundesligabewerbe.

2. Die Maximalhöhe reduziert sich bei Turnieren und Landesligabewerben wie folgt:
 - a) **III**-Turniere auf 70 Prozent
 - b) **IV**-Turniere und Landesligabewerbe auf 50 Prozent
3. Bei Seniorenveranstaltungen reduziert sich die Maximalhöhe der Geldstrafen auf 50% (siehe § 4 (1) Pkt. 1 und 2)
4. Bei Jugendveranstaltungen dürfen keine Geldstrafen ausgesprochen werden.

(2) Verhängung und Durchführung:

Geldstrafen können und dürfen nur vom Oberschiedsrichter verhängt werden.

1. Bei Turnieren hat der Turnierleiter die verhängte Geldstrafe einzukassieren bzw. vom Preisgeld einzubehalten und der Veranstalter diese an den ÖTV abzuführen.
2. Bei Mannschaftsbewerben muss der Verein des bestraften Spielers die verhängte Geldstrafe binnen einer Woche an den ÖTV abführen. Bei Nichtzahlung ist gegen den Verein und/oder den Spieler, über den die Geldstrafe verhängt wurde, ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

§ 5 DOPPEL

(1) Strafpunktesystem/Disqualifikation:

Strafpunkte und/oder Disqualifikation gelten für das Paar

(2) Geldstrafen:

Die Geldstrafe wird nur gegenüber dem Doppelspieler verhängt, der das Vergehen beging.

§ 6 RECHTSMITTEL

(1) Frist

Eine Beschwerde gegen Strafen ist binnen 14 Tagen nach Beendigung des Bewerbes schriftlich beim Sekretariat des ÖTV einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Zuständigkeit

Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarreferent des ÖTV endgültig.

- (3) Bleibt die Beschwerde gänzlich oder teilweise erfolglos, ist eine Beschwerdegebühr bis zu € 218,-- als Kostenersatz an den ÖTV zu zahlen.

§ 7 VERWEISUNG VON DER ANLAGE

Der Oberschiedsrichter ist befugt, bei außerhalb eines Spiels erfolglos ausgesprochenen Geldstrafen und neuerlichem Vergehen eines Spielers diesen letztlich von der Anlage zu verweisen.

§ 8 DISQUALIFIKATION

Der OSR kann sowohl für ein einzelnes Vergehen, als auch ab dem vierten Vergehen einen Ausschluss aussprechen. In allen Fällen ist die Entscheidung des OSR endgültig.

Ein Spieler, gegen den der Ausschluss ausgesprochen wurde, ist automatisch von allen anderen Bewerben des laufenden Turniers sowie einer laufenden Mannschaftsmeisterschaftsbegegnung ausgeschlossen. Ausgenommen es handelt sich um Vergehen gegen die Pünktlichkeit, Bekleidung, Spielbeendigung wegen einer

Verletzung oder der Doppelpartner hat das entscheidende Vergehen begangen, weshalb das Doppelpaar disqualifiziert wurde.

Gibt es in Bestimmungen der Mannschaftsmeisterschaft anderweitige Bestimmungen bei der Disqualifikation eines Spielers, so gelten diese vorrangig.

Bei sofortiger Disqualifikation lt. § 2 Abs. 4, 8 und 11 ist der SpielerIn automatisch für 4 Wochen ab Vergehen gesperrt.